

unbeachtet, dann liegt die Vermutung nahe, daß in ein ursprünglich einfacheres Wappen einzelne Figuren eines anderen Wappens übernommen sind. In unserm Fall ist die Herkunft des Sternes unschwer zu finden.

Der Weiler Sterned zwischen Leinstetten und Loßberg hat seinen Namen von einer Burg Sterned, zu der eine kleine Herrschaft gehörte. Herren von Sterned sind urkundlich nicht bekannt. Besitzer der Burg mit Zubehör sind im 13. Jahrhundert schon die Herren von Brandeck (bei Dornhan⁵⁾) und diese führen im blauen Schilde drei silberne Sterne offenbar als Nachfolger und Verwandte der Sternecker. Verwandtschaftliche Beziehungen derer von Brandeck mit den Neuneckern sind erst in verhältnismäßig später Zeit nachzuweisen. Dem Besitzstand und den ältesten Namen nach (Bolmar, Brun, Renhard), die beiden Geschlechtern gemeinsam sind, ist jedoch wohl auf eine alte Zusammengehörigkeit zu schließen. Der Stern im Neunecker Wappen ist demnach mit großer Wahrscheinlichkeit als Zeichen dieser Verwandtschaft, nicht als Schmuckform zu bewerten. Es wird das noch deutlicher, wenn die Helmzier beachtet wird. Sie besteht bei den Neuneckern in zwei Formen: einmal als Jungfrauenrumpf mit zwei Hieshörnern statt der Arme, als zweite in einem geschlossenen Flug mit aufgelegtem rotem Band, das den sechsstrahligen Stern enthält. Der Rumpf einer Jungfrau oder Frau mit Armen oder einem Wappenbild statt der Arme ist nicht sehr selten, z. B. weist der Wappenhelm

der früheren württembergischen Herrschaft Mömpelgard dasselbe Bild auf mit zwei Fischen (Barben) statt der Arme. Im Wappen der Brandecker ist eine armlose Jungfrau als Wappenbild verwendet, die dann wohl mit den ursprünglich allein vorhandenen Hieshörnern des Neunecker Helmes übernommen und zum neuen Wappenbild ausgestaltet wurde. Die Herkunft des zweiten Neunecker Helmschmuckes, des Flugs, ist dann nicht schwer zu deuten, wenn man weiß, daß nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu den Herren von Lichtenfels und Bellenstein bestanden haben, Familien, deren Stammburgen bei Leinstetten und Böfingen (Ost. Freudenstadt) standen. Eine schöne Darstellung dieser Wappenelemente gibt der Grabstein des Wildhans von Neuneck in der Pfarrkirche von Blatt.⁶⁾ So einfach also der Neunecker Schild und Helm auf den ersten Blick erscheint, ist er doch das Ergebnis einer längeren Entwicklung. Eine nähere Betrachtung des Wappens erschließt auch hier Zusammenhänge, die sich aus sonstigen Geschichtsquellen nicht ohne Weiteres ergeben.

Anmerkungen:

- 1) Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. III. S. 226. ff.
- 2) Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. i. S. XI.-XVII. (1877-84).
- 3) G. A. Seyler, Geschichte der Siegel S. 280/81.
- 4) Alberti, Württg. Adels- u. Wappenbuch S. 552.
- 5) Oberamtsbeschreibung Sulz S. 173.
- 6) Abgeb. in Zingeler-Laur, Die Bau- u. Kunstdenkmäler d. S. L., S. 72/73

Heiligenzimmern, Ortsname und Siegel

Von M. Schaitel

Bekannt ist die verschiedenartige Schreibweise der Eigennamen in früheren Jahrhunderten, die hin und wieder bis zur Willkürlichkeit ausartete. So ist es gar nicht selten, daß derselbe Name auf derselben Seite jedes Mal anders geschrieben ist. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn der Name zusammengesetzt ist oder Wortbestandteile enthält, die die gesprochene Sprache nicht mehr kennt. Ein Beispiel in dieser Hinsicht bietet der Ortsname Heiligenzimmern, der aus Horgenzimmern zu Heiligenzimmern verschlechtert wurde, als das Wort horgen (horgen = naß, feucht, sumpfig) außer Gebrauch gekommen und seine Bedeutung verloren gegangen war. Nach Akten über den Kirchberger Waldstreit, der von 1752—1764 zwischen der Stadt Rosenfeld und der Gemeinde Heiligenzimmern schwebte, schreiben

der Vogt von Heiligenzimmern: Zimmern, Horgen
Zimmern,

der Bürgermeister von Heiligenzimmern: Zimmern,

der Pfarrherr von Heiligenzimmern: Horgen Zimmern,

der Vogt von Gruol: Zimmern,

das Oberamt in Haigerloch: Zimmern, Haigerzimmern,
Hangerzimmern,

die Regierung in Sigmaringen: Zimmern, Haigerzimmern,
Hanger Zimmern,

Fürst Joseph von Hohenz. Sigmar.: Zimmern, Zimmeren,
Haigerzimmeren,

der Vogt und das Gericht von Rosenfeld: Heiligen
Zimmern,

der Oberamtmann von Rosenfeld: Haigerzimmern, Heigerzimmern,

die herzogliche Regierung in Stuttgart

in demselben Schriftstück: Zimmern, Haigerzimmern,
Heiligen Zimmern,

Hofger. advocatus in Tübingen: Heiligen Zimmern.
(In den Originalschreiben steht statt der zwei „m“ in dem Worte Zimmern meist nur eines mit einem Strich darüber.)
Aus Vorstehendem ergibt sich, daß noch um die Mitte des

18. Jahrhunderts von den Ortsbehörden, von Pfarrer und Vogt, die bereits im 13. Jahrhundert verbürgte Schreibweise „Horgenzimmern“ üblich war, während die Stadtverwaltung des nahen Rosenfeld bereits „Heiligenzimmern“ schrieb. Wenn die Behörden des Fürstentums Sigmaringen, zu dem die Herrschaft Haigerloch gehörte, in den meisten Fällen nur kurz „Zimmern“ schreiben, so mag dies seine Erklärung darin finden, daß es ein zweites Zimmern im eigenen Lande nicht mehr gab, während Zimmern bei Hechingen und die fünf Zimmern im Gebiet des oberen Neckars bereits im „Ausland“ lagen.

Von besonderem Interesse ist ein kurz gefaßtes Schriftstück, dessen Kopf „Datum Horgen Zimmern den 5 tag Maien 1753“ lautet und dessen in rotem Siegellack aufgedrücktes Siegel die Umschrift „ZIMERN“ trägt. Sein Verfasser ist, wie im Inhalt genannt, der Vogt Anselmus Bisinger, der „Mit Bengetrucktem Flecken Pittschafft“ bescheinigt, daß er die verlangten Punkte pflichtgemäß abgehört habe. Da eine Unterschrift fehlt, haben wir es mit einem sogenannten Hauptiegel zu tun, die bekanntlich wichtigeren Urkunden anstatt der Unterschriften als amtliche Beglaubigung angehängt oder aufgedruckt wurden. Das Siegel ist rund und ohne Schriftband. Es hat einen Durchmesser von 18 mm und zeigt in seinem Felde einen Wappenschild mit drei Kleeblättern an einem gebogenen Stiel. Der Schild berührt mit dem Fußrand den Siegelrand und läßt somit über dem Hauptrand genügend Raum für Schrift und Sternchen. Die Form des Schildes, der einer Tarttsche ähnelt und dessen beide Seiten nach innen gewölbt sind, gibt uns einen Anhaltspunkt für das Alter des Siegels, denn vor 1500 haben Gemeindefiegel nur die dreieckige oder eigentliche Schildform. Die heraldische Verwendung des Kleeblattes ist nicht selten und findet sich in Geschlechts- wie Ortswappen. Beim königl. preuß. Wappen z. B. sind die Flügel des gold-bewehrten schwarzen Adlers mit Kleeblättern belegt, während (nach Hupp) das Dorf Steinau in Oberschlesien in Silber drei grüne Kleeblätter zeigt, eines oben, zwei unten, deren Stiele in der Mitte des Schildes zusammenwachsen. In unserem Falle gibt das Wappenbild das Attribut oder Kennzeichen des hl. Patricius wieder, der Kirchenpatron von Heiligen-

zimmern ist. St. Patrick, der Nationalheilige Irlands, soll nämlich nach der Legende dem König Laoghair an einem Kleeblatt das Geheimnis der hl. Dreifaltigkeit erläutern haben. Daher hält der Heilige in der bildlichen Darstellung in seiner Rechten einen kurzen Kleestengel, an dem drei Blätter sitzen. Heute noch gelten die drei Kleeblätter als das nationale Symbol der Irländer und am Patrickstage, am 17. März, tragen sie kleine Kleebüschel am Hute. Auch im Wappen des Ritterordens vom hl. Patrick, einem irischen Verdienstorden, erscheinen auf dem roten Patrickskreuz drei Kleeblätter. Das Ortsiegel von Heiligenzimmern hat also in sinn-

voller Weise das in seinem Bilde festgehalten, was dem Flecken als das Wesentliche galt, was ihn am besten symbolisierte: das Abzeichen seines Schutzheiligen, des Kirchenpatrons Patricius. Wann das Siegel außer Benutzung kam, bzw. nicht mehr verwendet werden durfte, ist dem Schreiber unbekannt. Eine Aushebungsliste vom 12. September 1840 zeigt auf dem Titelblatt die Schreibweise „Heiligenzimmern“, auf dem der letzten Seite beigedruckten Siegel den gevierten Zollerschild mit der Umschrift „Bürgermeisteramt Zimmern“!

Zur Organisation der Herrschaft Glatt

Von Jos. Schäfer *)
Referat von J. A. Kraus

Die im Plan vielversprechende Arbeit wäre m. E. vielleicht besser „Zur Wirtschafts- und Ortsgeschichte d. H. Glatt“ benannt worden. Nach einer Einleitung über den Ursprung der Herrschaft und die Herren von Neuneck behandelt sie den gebotenen Stoff in 5 Kapiteln: 1) Übersicht über die Erwerbungen der Herren von Neuneck von 1245—1534, wo Sch. eine Blütezeit annimmt. 2) Veräußerungen und Rückgang, besonders die Zeit um 1629 und die Schicksale bis 1803. 3) Die Verwaltung der Herrschaft zunächst des unmittelbar und dann des mittelbar genutzten Besitzes. 4) Die Leistungen der Güter und Höfe, sowie die Fronen. 5) Meist mit dem vorigen sich deckend: die Gesamteinkünfte der Herrschaft Glatt. 6) Die Gerichtsverfassung. Den Abschluß bilden 174 Anmerkungen und der Lebenslauf des Verfassers.

Dieser hat es gut verstanden, die ausgezeichneten Regesten der Herren von Neuneck von Sebastian Locher, seinem Landsmann, auszuwerten, ohne jedoch immer seine Quelle anzugeben. Daneben scheint er nur wenige Urkunden, aber 2 Urbare von 1534 und 1629 sowie ein Zinsbuch von 1661 u. a. aus dem fürstl. Hohenzoll. Domänenarchiv benutzt zu haben. Man darf sich wundern, welche Menge von Ortschaften den Herren von Neuneck dienstbar oder zehntbar war. Leider muß man eine genaue Zusammenstellung aller Einkünfte, trotz aller Bemühungen des Verfassers, vermissen. Sollte wirklich keine solche, auch aus späterer Zeit, mehr vorhanden sein? Sonst wurde doch bei Übergang einer Herrschaft in andere Hände regelmäßig eine genaue Übersicht aller Abgaben bzw. Einkünfte gemacht! Hier und da hat man den Eindruck, als ob die Arbeit etwas den Stempel jener unsicheren Zeit trage, in der sie entstanden ist.

Aber trotz einiger Unebenheiten bildet sie eine Fundgrube für den Heimatfreund, nicht nur des hohenzoll. Unterlandes, sondern auch der angrenzenden Teile Württembergs.

1.) Der Name Neuneck soll von dem Pfarrdorf im Oberamt Freudensstadt herrühren, während man doch sonst geneigt ist, die Bezeichnungen auf —eck der Burgzeit zuzuweisen! Eine ältere Ansiedlung muß man notwendig voraussetzen. Das Wappen des Geschlechtes zeigt nicht nur einen Stern, wie Sch. meint, sondern einen goldenen Stern über einem eben solchen Querbalken in rotem Feld. Ein Zusammenhang mit denen von Brandeck mag aber trotzdem möglich sein. Von großer Bedeutung war die Belehnung der Herren v. N. mit dem Ungerichtshof zu Oberisflingen seitens der Klosters Alpirsbach, mit dem die Zehnten von 15 Ortschaften verbunden waren und wofür sie dem Lehenherrscher (dem Kloster) eine Jahresgült von 20 Malter Korn, ebensoviel Roggen, 36 Malter Haber, 90 Schilling Heller, 6 Pfund Wachs und 4 Herbergen zu stellen hatten. Die ersten Neunecker sind nach Locher Konrad und Heinrich Gebrüder, 1236 (nicht erst 1245, wie Sch. will.). S. 9 sind die Besitzungen des Geschlechtes zu Glatt nach dem Lagerbuch von 1629 aufgezählt. Es folgen die ausgegebenen Lehen, leider ohne daß man ersehen kann, ob nicht auch einige bloße Zinsgüter darunter sind.

Weiter sind aufgeführt die Besitzungen in Dettingen, so vor allem Burgstall Neuneck mit Zubehör (1629), 8 zinsbare Güter, 1 Fron- und zinsbares Gut, dann in Dürenmettstetten 5 Güter mit mehreren ihnen unterstellten Zinsgütern, zu Mühlheim, 1 Lehen und 7 Zinsgüter. Leider hat Sch. mit Absicht die jährlichen Zinsen weggelassen. Er berechnet den gesamten Besitz der Familie (nach dem leichter lesbaren Urbar von 1629) auf 806 Jauchert Acker, 265½ Mansmad Wiesen, 206 Jauchert Wald und der Fischinger Wald, 102 Gehölze, 5 Hanslande, 56 Gärten, 31 Weingärten, 5 Fischwasser, einige Mühlen, Kelter, Schmiedstatt, Badstube und Weinschenken u. a. M. E. ist es jedoch fraglich, ob alle diese Güter eigen waren, oder teilweise nicht bloß einen jährlichen Zins abwarfen. In Eigenbenutzung der Herren und in Bearbeitung durch Fron und Tagelöhner standen 36 M. Wiesen, 66 J. Acker, 206 J. Wälder (alles nur geschätzt) und 16 Gehölze, 9 Weingärten, 9 Baumgärten, 1 Krautgarten und 5 Fischwässer (die letzten später auch als Lehen ausgegeben).

Auch über die Zehnteinnahmen bringt Schäfer nichts, und doch müssen diese ungeheuer gewesen sein. Allein mit dem Ungerichtshof (der Name stammt nach Locher von einem früheren Besitzer) zu Oberisflingen verband sich der Zehnten von Bittelbrunn, Böfingen, Dettingen, Dießen, Dietersweiler, Dürenmettstetten, Grünmettstetten, Geroldsweller, Glatt, Leinstetten, Lombach, Mühlheim, Neuneck, Schopfloch und Wittendorf. Außerdem bezogen sie Zehnteinkünfte aus Altingen, Betra, Beuren, Bildehingen, Deufringen, Dornstetten, Ergenzingen, Göttslingen, Lauingen, Mühlen a. N., Niedertalheim, Nordstetten, Ober- und Unterisflingen, Roeth a. d. Murg, Rodt, Rohrdorf, Sipplingen a. Bodensee, Sulz, Weitingen, Zilla (bei Emmingen ab Eck), ohne daß genauere Zahlen vorgelegt werden. Nachprüfungen der Quellenangabe führte zu auffallend vielen Unstimmigkeiten! Über die Zahl der Leibeigenen konnten ebenfalls keine Angaben gemacht werden, was sehr zu bedauern ist.

2.) Das nächste Kapitel verfolgt die Veräußerungen, die ein buntes aber kein absolutes Bild ergeben können, weil Kauf und Verkauf der Adelligen des Mittelalters miteinander Hand in Hand gingen. Heimsteuern und fromme Stiftungen haben naturgemäß das Familiengut geschmälert, bis endlich 1671, nach dem Tode des letzten Herrn von Neuneck, Hans Kaspar, die Herrschaft als Erbe an das Domstift Trier und 1681 durch Kauf an den Freiherrn Franz von Landsee und dann 1706 um die Summe von 55 000 Gulden an das Kloster Muri kam, das sie 1803 an Hohenzollern-Sigmaringen auf Grund der Säkularisation abtreten mußte.

3.) Die meisten Güter waren zu Erblehen ausgegeben, daß sie von selbst vom Vater auf den Sohn übergingen, doch waren Töchter ausgeschlossen (Mannlehen). Einige wenige Felder waren auf Teilbau verliehen, d. h. sie mußten 1

*) Dissertation Freiburg, 1924, 56 S., Maschinenschrift, in zwei Exemplaren in der Landesbibliothek Hechingen.